



Antrag auf Bezuschussung des Entsorgungsaufwandes für Windeln für Kleinkinder

Antragsteller(in): _____

Anschrift: _____
(Straße, Hausnummer)

Grundbesitzabgabenkonto: 2710 _____

Kind: _____
(Vorname, Name)

Geburtsdatum: _____

Wenn der/die Antragsteller/in kein eigenes Grundbesitzabgabenkonto (Müllkonto) bei der Gemeinde Wölfersheim hat (Mieter), sind die Angaben des/der Hauseigentümers/in (Vermieters) erforderlich.

Name: _____

Anschrift: _____
(Straße, Hausnummer)

Grundbesitzabgabenkonto: 2710 _____
(des/der Hauseigentümers/in)

(Datum)

(Unterschrift)

Hinweis:

Dem Antrag wird stattgegeben, soweit nicht gegen den umseitig aufgeführten §15 der Abfallsatzung vom 15.02.2006 verstoßen wird.

Der Antrag gilt für die Zeit ab Eingang des Antrages bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.

Jeweils im Januar erhalten Sie eine Gutschrift für das vergangene Jahr, auf der die weitere Vorgehensweise ausführlich mitgeteilt wird.

Bestätigung:

Antrag erhalten: Datum:.....Unterschrift:.....

Zurück an: Gemeinde Wölfersheim, Hauptstraße 60, 61200 Wölfersheim

Hinweise für die Bezuschussung zur Entsorgung von Windeln

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wölfersheim hat in ihrer Sitzung vom 15.02.2006 eine neue Abfallsatzung ab 24.03.2006 gefasst. Darin ist auch die Bezuschussung zur Entsorgung von Windeln geregelt.

§ 15 Anspruchsberechtigte Kinder auf Windelgeld

- (1) Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, die in der Gemeinde Wölfersheim mit Hauptwohnung gemeldet sind, wird auf Antrag ein Zuschuss als sog. Windelgeld gewährt. Der Zuschuss beträgt monatlich EUR 2,50 für jedes Anspruchsberechtigte Kind und wird nach jedem Kalenderjahr als Gutschrift bei der Jahresabrechnung verrechnet. Der Zuschuss ist erstmals für den Kalendermonat zu zahlen, in der die Antragstellung erfolgt ist.
- (2) Die Ausgaben gehen zu Lasten allgemeiner Deckungsmittel.

§ 16 Anspruchsberechtigte Kranke auf Windelgeld

- (1) Personen mit Hauptwohnung in der Gemeinde Wölfersheim, bei denen Inkontinenz besteht, erhalten je Kalendermonat einen Zuschuss von EUR 2,50 als so genanntes Windelgeld. Dies gilt nicht während Aufenthalt in Krankenhäusern, Seniorenheimen und sonstigen Einrichtungen. Der Zuschuss ist formlos unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes zu beantragen. Der Zuschuss ist erstmals für den Kalendermonat zu zahlen, in dem das ärztliche Attest vorgelegt wurde. Der Zuschuss wird nach Ablauf eines Kalenderjahres als Gutschrift bei der Jahresabrechnung verrechnet.
- (2) Der Wegfall der Voraussetzung ist unverzüglich zu melden.
- (3) Die Ausgaben gehen zu Lasten allgemeiner Deckungsmittel.

Hinweis zur Verrechnung:

Der Zuschuss wird bei der Jahresrechnung der Abfallgebühren direkt auf das Grundbesitzabgabenkonto bei der Gemeinschaftskasse Wetterau des/der Erkrankten bzw. des/der Erziehungsberechtigten gutgeschrieben, soweit ein eigenes Grundbesitzabgabenkonto vorhanden ist.

In Fällen, in denen kein eigenes Grundbesitzabgabenkonto vorhanden ist (z.B. Mietern in Mehrfamilienhäusern), erfolgt die Gutschrift auf dem Grundbesitzabgabenkonto der Liegenschaften.

Die Auszahlung an den/die Antragsteller/in bzw. die Hilfsbedürftigen ist ausgeschlossen.